

*Arbeitsversion 200225 übersetzt*

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **631.1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft 2020-DFIN-xx des Staatsrats vom ... 2021;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF [631.1](#) (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

**Art. 28 Abs. 2, Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

- f) (*neu*) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) (*neu*) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

- b) *(neu)* Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) *(neu)* Bussen und Geldstrafen;
- d) *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

**Art. 37 Abs. 6** *(geändert)*

<sup>6</sup> Wenn Grundstücke in das Privatvermögen überführt werden, werden die auf diese Grundstücke entfallenden Steuern um 50 % herabgesetzt, wenn sie nicht innert 5 Jahren veräussert werden. Andernfalls wird eine Nachsteuer im Sinne der Artikel 192 ff. erhoben. Die Steuern werden auch um 50 % herabgesetzt, wenn Grundstücke nach der Überführung ins Privatvermögen unentgeltlich an die Kinder übertragen werden. Dieser Absatz gilt nicht, wenn Artikel 38b zur Anwendung kommt.

**Art. 101 Abs. 1, Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(neu)*

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- f) *(neu)* gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) *(neu)* Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) *(neu)* Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) *(neu)* Bussen und Geldstrafen;
- d) *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 2, Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

**Art. 179 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Artikel 218a Abs. 2 gilt sinngemäss.

**II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**IV.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Signaturen]